

Beitragsordnung

Höhe der Beiträge

Der Jahresbeitrag für jede natürliche Person, die Mitglied ist, beträgt 24 Euro (Regelbeitrag), bis zum 18. Geburtstag die Hälfte.

Juristische Personen zahlen einen mit dem Vorstand individuell vereinbarten Jahresbeitrag, der ein Mehrfaches des Regelbeitrags betragen sollte und bei Kommunen mindestens 100 Euro betragen muss.

Fälligkeit

Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 31. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres (= Kalenderjahr) fällig. Bei einem Neueintritt kann der Interessent entscheiden, ob er zum 1.1. des laufenden oder des folgenden Jahres Mitglied werden möchte. Bei Neueintritt im laufenden Jahr ist der Jahresbeitrag einen Monat nach Aufnahme in den Verein fällig.

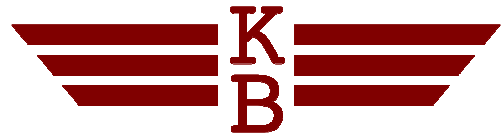
Natürliche Personen haben dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Bei einer Änderung der Bankverbindung ist dem Verein möglichst bald eine neue Einzugsermächtigung zu erteilen. Juristische Personen müssen den Beitrag auf das Vereinskonto überweisen. Bei der Überweisung sind der Name des Mitglieds und das Jahr, für welches der gezahlte Beitrag gelten soll, sowie möglichst die Mitgliedsnummer anzugeben. Andere Zahlungsvarianten, wie etwa eine eventuelle Barzahlung, sind mit dem Schatzmeister abzuklären.

Die Bankverbindung des Vereins lautet:

Kontonummer:	264 382 09	Bankleitzahl:	672 917 00
Kreditinstitut:	Volksbank Neckartal eG		

Mahnungen

An beitrags säumige Vereinsmitglieder werden zwei Mahnungen verschickt. Der Verein ist nicht verpflichtet, eine Mahnung per Einschreiben zu versenden. Vielmehr gilt die Mahnung auch dann als dem Mitglied zugegangen, wenn diese mittels normaler Briefpost versandt wurde. Eine der beiden Mahnungen kann auch an eine E-Mail-Adresse gesendet werden. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, eine geänderte Anschrift ohne Aufforderung zu melden (zum Beispiel bei Umzug). Mitglieder, die unbekannt verzogen sind, weil sie dem Verein ihre neue Anschrift nicht mitteilen, haben keinen Anspruch auf Nachforschung ihrer neuen Anschrift. Eine Mahnung an unbekannt verzogene Mitglieder gilt vielmehr auch dann als zugegangen, wenn diese durch den Verein an die zuletzt gültige, bekannte Postadresse mittels einfacher Briefpost versandt wurde.



Die erste Mahnung erfolgt, wenn bei einem Säumigen ein Zahlungsrückstand von mindestens zwei Monaten aufgetreten ist. Die zweite Mahnung erfolgt frühestens nach einem weiteren Monat Zahlungsrückstand. Ist ein Zahlungsrückstand von einem halben Jahr eingetreten und zahlte das Mitglied seinen Vereinsbeitrag trotz des Versandes zweier Mahnungen nicht, kann das Mitglied per Vorstandsbeschluss zum 1. Januar des Folgejahres aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Zahlungsweise

Vereinsmitglieder, deren Beitrag eingezogen wird oder die ihre Beiträge per Überweisung bezahlen, erhalten über die Begleichung der Mitgliedsbeiträge keine Extra-Quittungen, sondern als Quittung und Nachweis dient der Kontoauszug des Mitglieds. Mitglieder, die ihre Beiträge bar bezahlen, erhalten hierüber hingegen eine Quittung, aus der die Summe des gezahlten Beitrages und das Jahr hervorgehen müssen, für das der gezahlte Beitrag gilt. Die Durchschriften solcher Quittungen sind beim Schatzmeister zu sammeln. Der Schatzmeister hat die Beitragszahlung zu überwachen und nachzuweisen. Über die Mitglieder wird eine Mitgliedertabelle geführt, in der neben den Standarddaten der Vereinsmitglieder, wie Name, Adresse usw. auch der jeweilige Beitragszahlungsstand aller Mitglieder hervor geht. Jedem Mitglied ist auf Verlangen sein Datensatz vorzuweisen.

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.02.2011 in Kraft.